

## **Hauptsatzung**

vom 11.09.2001 mit Änderungen vom 05.04.2005 und 06.07.2010

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfedelbach am 06.07.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### **I. Gemeinderat**

##### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

#### **II. Ausschuss des Gemeinderats**

##### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es wird der ständige Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet:

- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden – soweit er als Umligungsstelle tätig ist – ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.
- (5) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umligungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (6) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 EUR im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe n 1-6, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zu drei Monatslöhnen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 über drei Monate bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 EUR;
- 2.6.3 über sechs Monate bis zu einem Jahr bis zu einem Betrag von 12.500 EUR,
- 2.6.4 über ein Jahr bis zu zwei Jahren bis zu einem Betrag von 5.000 EUR;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 EUR beträgt; der Gemeinderat ist über jeden Rechtsstreit zu unterrichten;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke bis 50.000 EUR, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall, die Zustimmung zur Veräußerung von Baugrundstücken (Wohnbaugrundstücken), in den Fällen, in denen der Gemeinderat bereits durch Beschluss den Verkaufspreis festgelegt hat und die Vergabe entsprechend der „Richtlinie über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Pfedelbach“ erfolgt;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Stellungnahme zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit nicht die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist und wenn keine Einsprüche von Angrenzern vorliegen. Das Nähere regelt eine

„Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Pfedelbach für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauvorhaben“.

2.15 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer gemäß Landesbauordnung;

2.16 die Genehmigungen bei Sanierungsmaßnahmen gemäß § 144, 145 BauGB.

#### **IV. Ortsteile**

##### **§ 6 Benennung der Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Pfedelbach
- 1.2 Heuberg
- 1.3 Charlottenberg
- 1.4 Buchhorn
- 1.5 Obergleichen
- 1.6 Untergleichen
- 1.7 Griet
- 1.8 Hinterespig
- 1.9 Vorderespig
- 1.10 Untersteinbach
- 1.11 Bühl
- 1.12 Floßholz
- 1.13 Heimaten
- 1.14 Kohlhof
- 1.15 Mittelsteinbach
- 1.16 Ohnholz
- 1.17 Schuppach
- 1.18 Simonsberg
- 1.19 Harsberg
- 1.20 Altrenzen
- 1.21 Baierbach
- 1.22 Beingasse
- 1.23 Braunenberg
- 1.24 Eichhornshof
- 1.25 Gänsberg
- 1.26 Hasenberg
- 1.27 Herbenberg
- 1.28 Heuholz
- 1.29 Oberhöfen
- 1.30 Renzen
- 1.31 Rohrmühle
- 1.32 Schmidshof
- 1.33 Strohberg
- 1.34 Unterhöfen
- 1.35 Windischenbach

- 1.36 Burghof
- 1.37 Klingenhof
- 1.38 Lindenberg
- 1.39 Stöckig
- 1.40 Weißlensberg
- 1.41 Oberrohrn
- 1.42 Lerchen
- 1.43 Stegmühle
- 1.44 Tannhof

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

## V. Unechte Teilortswahl

### § 7 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO

- |                                                                                                                                                                                                                                  |                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1.1 der Ortsteil Pfedelbach                                                                                                                                                                                                      | Wohnbezirk Pfedelbach                |
| 1.2 die Ortsteile Heuberg, Charlottenberg, Buchhorn, Obergleichen, Untergleichen                                                                                                                                                 | Wohnbezirk Heuberg/Buchhorn/Gleichen |
| 1.3 die Ortsteile Altrenzen, Baierbach, Beingasse, Brauenberg, Eichhornshof, Gänsberg, Griet, Harsberg, Hasenberg, Herbenberg, Heuholz, Hinterespig, Oberhöfen, Renzen, Rohrmühle, Schmidshof, Stroberg, Unterhöfen, Vorderespig | Wohnbezirk Harsberg                  |
| 1.4 die Ortsteile Untersteinbach, Bühl, Floßholz, Heimaten, Kohlhof, Mittelsteinbach, Ohnholz, Schuppach, Simonsberg                                                                                                             | Wohnbezirk Untersteinbach            |
| 1.5 die Ortsteile Windischenbach, Burghof, Klingenhof, Lindenberg, Stöckig, Weißlensberg                                                                                                                                         | Wohnbezirk Windischenbach            |
| 1.6 die Ortsteile Oberrohrn, Lerchen, Stegmühle, Tannhof                                                                                                                                                                         | Wohnbezirk Oberrohrn                 |

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört (§ 3 Abs. 2).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke

verteilt:

2.1 Wohnbezirk Pfedelbach	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk Heuberg/Buchhorn/Gleichen	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Harsberg	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Untersteinbach	3 Sitze
2.5 Wohnbezirk Windischenbach	3 Sitze
2.6 Wohnbezirk Oberohrn	1 Sitz.

(3) Vor jeder Gemeinderatswahl wird die Sitzverteilung überprüft und erforderlichenfalls den geänderten Verhältnissen angepasst, wobei als Stichtag der 30. Juni des der Wahl vorangegangenen Jahres maßgebend ist. Für jeden Wohnbezirk ist mindestens ein Sitz festzulegen.

## **VI. Ortschaftsverfassung**

### **§ 8 Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

#### 1.1 Heuberg/Buchhorn/Gleichen

bestehend aus den Ortsteilen Heuberg, Charlottenberg, Buchhorn, Obergleichen, Untergleichen.

#### 1.2 Harsberg

bestehend aus den Ortsteilen Harsberg, Altrenzen, Baierbach, Beingasse, Brautenberg, Eichhornshof, Gänsberg, Hasenberg, Herbenberg, Heuholz, Oberhöfen, Renzen, Rohrmühle, Schmidshof, Strohberg, Unterhöfen, Griet, Hinterespig und Vorderespig.

#### 1.3 Oberohrn

bestehend aus den Ortsteilen Oberohrn, Lerchen, Stegmühle und Tannhof.

#### 1.4 Untersteinbach

bestehend aus den Ortsteilen Untersteinbach, Bühl, Floßholz, Heimaten, Kohlhof, Mittelsteinbach, Ohnholz, Schuppach und Simonsberg.

#### 1.5 Windischenbach

bestehend aus den Ortsteilen Windischenbach, Burghof, Klingenhof, Lindelberg, Stöckig und Weißlensberg.

#### 1.6

### **§ 9 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 7 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. Die Ortschaftsräte in der Ortschaft Heuberg/Buchhorn/Gleichen sowie in den Ortschaften Harsberg und Untersteinbach werden in unechter Teilortswahl gewählt.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in der Ortschaft Heuberg/Buchhorn/Gleichen	7 Mitglieder
davon entfallen auf	
Buchhorn	2 Sitze
Gleichen (Ober- und Untergleichen)	2 Sitze
Heuberg mit Charlottenberg	3 Sitze
2.2 in der Ortschaft Harsberg	9 Mitglieder
davon entfallen auf	
Baierbach	2 Sitze
Harsberg	1 Sitz
Heuholz	1 Sitz
Oberhöfen mit Beingasse	1 Sitz
Unterhöfen mit Rohrmühle und Schmidshof	1 Sitz
Renzen mit Altrenzen, Brautenberg, Eichhornshof, Gänsberg, Hasenberg, Herbenberg und Stroberg	2 Sitze
Griet mit Vorderespig und Hinterespig	1 Sitz
2.3 in der Ortschaft Oberohrn	6 Mitglieder
2.4 in der Ortschaft Untersteinbach	9 Mitglieder
davon entfallen auf	
Mittelsteinbach mit Simonsberg	1 Sitz
Ohnholz, Floßholz und Kohlhof	1 Sitz
Schuppach und Heimaten	1 Sitz
Untersteinbach und Bühl	6 Sitze
2.5 in der Ortschaft Windischenbach	6 Mitglieder

### **§ 10 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
  - (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
  - (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
    - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
    - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
    - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
- ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Gemeindewegen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und der Grünanlagen,
- 4.3 die ideelle Förderung der örtlichen Vereinigungen und des örtlichen Brauchtums.
- (5) Das Vorschlagsrecht zur Verpachtung des Teiljagdbezirks und des Fischwassers der Ortschaft.

## **§ 11 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 12 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ortschaftsräte die Angelegenheit mit den Stimmen eines Drittels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den Ortschaftsräten allgemein oder im Einzelfall Anregungen geben, um die notwendige Koordination zu erreichen.
- (3) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines Ortschaftsrates gehört.



## **§ 13 Örtliche Verwaltung**

In der Ortschaft Untersteinbach ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Untersteinbach Gemeinde Pfedelbach, Ortschaftsverwaltung“.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit letzter Änderung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.